

N^o 106.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 8. Juni 1843, den Entwurf einer
Wechselordnung *ic.* betreffend.

Allerdurchlauchtigster *ic.* *ic.* *ic.*

Wenn Ew. Königliche Majestät mittelst allerhöchsten Decretes vom 8. Juni 1843 bei Zurücknahme des Entwurfes der Wechselordnung für angemessen erachtet, daß von uns abgesonderte Deputationen bestellt werden, welche in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage die gedachte Wechselordnung und den nach dem allerhöchsten Decrete vom 29. Mai dieses Jahres zurückgebliebenen Theil des Gesetz-Entwurfes über den Schuldarrest beraten und den hierüber an ihre Kammern zu erstattenden Bericht bearbeiten sollen, so haben wir im völligen Einverständnisse damit in beiden Kammern, in der früher beim Landtage 18 $\frac{3}{4}$ für die Berathung des Criminalgesetzbuches vereinbarten Maasse, diese Deputationen erwählt und stehen nicht an, Allerhöchstdenenelben hierdurch gehorsamst anzuzeigen, daß

zu Mitgliedern

in der ersten Kammer:

- 1.) Seine Königliche Hoheit Prinz Johann, Herzog zu Sachsen,
- 2.) der Domherr D. Günther zu Leipzig,
- 3.) der Geheime Justizrath und Bürgermeister D. Gross zu Leipzig,
- 4.) der Bürgermeister Hübler zu Dresden und
- 5.) der Geheimerath von Zedtwitz zu Dresden;

in der zweiten Kammer:

- 1.) der Rittergutsbesitzer D. von Mayer auf Lieska,
- 2.) der Obersteuerprocurator Eisenstuck zu Dresden,
- 3.) der Gerichtsdirector Braun zu Plauen,
- 4.) der Advocat Klinger zu Dippoldiswalda,
- 5.) der Bankdirector Poppe zu Leipzig,
- 6.) der Fabrikbesitzer Georgi zu Mylau und
- 7.) der Stadtrichter D. Schröder zu Rochlitz